

Aktenzeichen: 4 AZN 401/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 16. Oktober 1985

- 4 AZN 401/85 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 21. März 1984

- 4 Ca 2639/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 22. Mai 1985

- 2 Sa 408/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Fachbereichssekretärin
an Universität



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 401/85

2 Sa 408/84 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Mai



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1985 - 2 Sa 408/84 - wird auf Kosten der
Klägerin als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

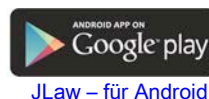
Die Klägerin ist seit 1. April 1963 bei dem beklagten Land
als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Seit 1. Januar 1974 er-
hält sie Vergütung nach VergGr. V c BAT. Mit der Klage erstrebt
sie für die Zeit ab 1. Januar 1981 Vergütung nach VergGr. V b
BAT. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die
Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde er-
strebt die Klägerin die Zulassung der Revision gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts. Das beklagte Land beantragt Zurück-
weisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil
sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt wurde.

Soweit die Klägerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf die
grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt, hat sie nicht
dargelegt, inwiefern die Rechtsstreitigkeit eine der in § 72 a
Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG aufgeführten Angelegenheiten betrifft,
auf die allein eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzli-
cher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann. Die Klägerin
sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Frage
des Umfangs der Darlegungslast der klagenden Partei für das Tä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tigkeitsmerkmal "selbständig" im Sinne der VergGr. V b BAT. Damit macht die Klägerin aber nicht die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geltend. Denn hierzu hätte sie im einzelnen den tariflichen Rechtsbegriff bezeichnen müssen, dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Wenn die Klägerin beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht den Umfang der Darlegungslast der klagenden Partei für das Tätigkeitsmerkmal "selbständig" verkannt habe, macht sie nicht die falsche Anwendung und Auslegung des Tätigkeitsmerkmals "selbständig" geltend, sondern die Verkennung von Prozeßgrundsätzen (Darlegungslast). Auf Verfahrensverstöße gleich welcher Art kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden (BAG Beschluß vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 -, AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Auch eine Divergenz des anzufechtenden Urteils zu angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts hat die Klägerin nicht dargelegt. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Klägerin rügt, das vom Landesarbeitsgericht in Bezug



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

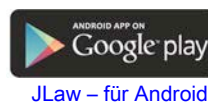


genommene Urteil des Arbeitsgerichts weiche von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Mai 1979 (- 4 AZR 607/77 -, AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und vom 24. August 1983 (- 4 AZR 302/83 -, AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ab, wenn es eine selbständige Tätigkeit nur bei einer Tätigkeit annehme, die auf eine intellektuelle Ebene angehoben sei, die durch schwierige geistige Arbeiten gekennzeichnet werde. Insoweit ist aber nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit ersichtlich, inwiefern die Vorinstanzen damit mehr verlangen wollen als das Bundesarbeitsgericht, das in dem von der Klägerin zitierten Rechtssatz für selbständige Leistungen "eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenkreises" fordert. Im übrigen ist das Arbeitsgericht ausdrücklich von dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen, nach der eine leichte geistige Arbeit keine selbständigen Leistungen darstellen kann. Wenn es daran anknüpfend ausführt, die Tätigkeit des Angestellten müsse hier auf eine intellektuelle Ebene angehoben werden, die durch schwierige geistige Arbeiten gekennzeichnet werde, und das Landesarbeitsgericht - ebenfalls vom zutreffenden Begriff der selbständigen Leistungen ausgehend - bei der Subsumtion von "angestrenzter geistiger Tätigkeit" spricht, handelt es sich insoweit ersichtlich nicht um abstrakte Rechtssätze, sondern um fallbezogene subsumierende Ausführungen, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ohnehin nicht gestützt werden kann.

Soweit die Klägerin Abweichungen des anzufechtenden Urteils



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 6, 19, 50, 53 zu §§ 22, 23 BAT 1975 rügt, hat sie nicht dargelegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende Urteil aufgestellt hat. Wenn die Klägerin Divergenzen darin sieht, daß das Berufungsgericht selbständige Leistungen der Klägerin abgelehnt habe, weil nicht alle Entwürfe der Klägerin ohne weiteres vom Dekan übernommen würden, daß das Berufungsgericht der Klägerin abverlange, darzulegen, inwiefern sie bei der Dekanatsverwaltung zumindestens 50 % selbständige Ergebnisse erarbeite, daß das Berufungsgericht von der Klägerin fordere zu erklären, welcher Entscheidungsspielraum ihr bei den einzelnen Verrichtungen bleibe und inwiefern sie dabei aufgrund eigener geistiger Initiative zumindestens 50 % selbständige Ergebnisse erarbeite, handelt es sich bei den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht um die Aufstellung abstrakter Rechtssätze, sondern um fallbezogene subsumierende Ausführungen. Im übrigen befindet sich das Landesarbeitsgericht bei seiner Subsumtion in völliger Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung. Insoweit verkennt die Klägerin die Bedeutung und Tragweite der von ihr angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

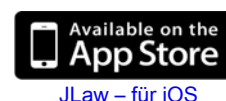
Dr. Etzel

Polcyn

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)